

der Produktions- oder Leistungspläne erforderlichen erhöhten Bestände einschließlich des notwendigen Vorlaufs gewährt werden. Der Betrieb hat nachzuweisen, daß der Absatz gesichert ist.

(2) Saisonbetriebe können die Übererfüllung und die zusätzlichen Aufgaben in den operativen Quartalsplan einbeziehen. Die Finanzierung erfolgt dann einheitlich über den Saisonkredit. In begründeten Fällen kann ein während des Quartals vom Betrieb geänderter Operativplan der Kreditierung zugrunde gelegt werden.

(3) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände bzw. der Realisierung der zusätzlichen Aufwendungen oder bis zum Inkrafttreten des neuen Operativplanes zu befristen.

(4) Spezialaufgaben können auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen der Zentrale der Bank und der Leitung der betreffenden Betriebe entsprechend den speziellen Bedingungen der Produktion und der Warenbewegung finanziert werden.

§ 7

Sonderkredit für Überplanbestände aus Importen

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch vorzeitigen oder stoßweisen Import oder durch Umdisposition von Importen entstanden sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß diese Bestände für die planmäßige Produktion bzw. Handelstätigkeit benötigt werden. Produktionsbetriebe müssen nachweisen, daß diese Bestände entsprechend den geltenden Regelungen nicht beim Handel zu lagern sind.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für das Einfließen der Überplanbestände in die Produktion bzw. in die planmäßige Bestandshaltung zu befristen.

§ 8

Sonderkredit zur Finanzierung von in volkswirtschaftlichem Interesse liegenden Maßnahmen

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen und Aufwendungen, die durch Maßnahmen des Betriebes oder übergeordneter Organe zur Durchführung von Aufgaben von besonderem volkswirtschaftlichem Interesse und zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips notwendig sind, gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank eine einwandfreie, nachprüfbare Begründung über die volkswirtschaftlichen Vorteile, die durch die Maßnahmen erzielt werden, zu geben.

(2) Handelt es sich um Überplanbestände, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen und ökonomisch begründeten Bestandshaltung den zuständigen Organen zu melden sind, so hat der Betrieb der Bank nachzuweisen, daß er der Meldepflicht nachgekommen ist. Die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände hat der Betrieb innerhalb der festgelegten Fristen unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. Werden durch die Entscheidung ab-

weichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Terminen für die Beseitigung der Überplanbestände zu befristen.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 9

Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände, die nicht gemäß §§ 6 bis 8 finanziert werden können, gewährt werden, wenn der Betrieb mit dem Kreditantrag nachweist, daß diese Bestände für eine Produktion, Leistung oder Handelstätigkeit benötigt werden, die der Erfüllung des Betriebsplanes dienen und deren Absatz gesichert ist.

(2) Bei Überplanbeständen an Material und Handelswaren hat der Betrieb — soweit notwendig — den künftigen Material- und Warenbezug zu kürzen. Wird eine längerfristige Finanzierung volkswirtschaftlich wichtiger Material- bzw. Handelswarenbestände beantragt, so ist vor der Kreditgewährung mit dem dafür zuständigen Organ abzustimmen, ob diese Bestände gegebenenfalls unter Anrechnung auf künftige Lieferungen im Betrieb verbleiben sollen oder ob sie abzugeben sind.

(3) Der Betrieb hat ferner gegenüber der Bank nachzuweisen, daß die Überplanbestände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung einer planmäßigen, technisch und ökonomisch begründeten Bestandshaltung dem zuständigen Organ gemeldet bzw. von der Meldepflicht ausgenommen sind. Sofern eine Meldepflicht besteht, hat der Betrieb die Entscheidung des zuständigen Organs über die weitere Verwendung der Bestände unverzüglich nach Eingang der Bank vorzulegen. An Hand dieser Entscheidung hat die Bank zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die weitere Gewährung des Kredites noch gegeben sind. Werden durch die Entscheidung abweichende Bedingungen von den Festlegungen im Kreditvertrag geschaffen, so hat die Bank die Änderung des Kreditvertrages zu veranlassen.

(4) Für Bestände, die an andere Betriebe abzugeben sind oder von Handelsbetrieben übernommen werden sollen bzw. für die eine eigenhändige Abgabe durch den Betrieb zugelassen ist, wird ein Sonderkredit nur dann gewährt, wenn hierüber Absatzverträge vorliegen. Für alle dem Staatlichen Vermittlungskontor und der VHZ Schrott angebotenen Überplanbestände sind keine Sonderkredite zu gewähren.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Überplanbestände zu befristen. Dabei soll die Frist in der Regel 3 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann eine längere Kreditfrist genehmigt werden. Kredite für Saisonrestbestände können, soweit die Bestände noch in der nächsten Saison verwertet oder abgesetzt werden können, bis zur nächsten Saison befristet werden.